



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landkreis Görlitz · 9100-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Der Landrat

Landratsamt Görlitz

Bahnhofstraße 24

02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001

Telefax 03581 663-79000

landrat@kreis-gr.de

www.kreis-goerlitz.de

Datum: 02.10.2025

Aktenzeichen: 11.1.2.03-9714-3-2

An die Kreisräte

des Landkreises Görlitz

Kreistagssitzung vom 1. Oktober 2025, Kreistagsbeschluss 095/2025 „Verzicht auf Werbung für Militärdienst und Rüstungsprodukte“ Hier: Widerspruch nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO mit Sitzungseinberufung

Sehr geehrte Damen und Herren Kreisräte,

dem **Beschluss 095/2025 widerspreche ich** und berufe eine Kreistagssitzung ein für den

29.10.2025, 16 Uhr

Ort: Berliner Straße 40, 02826 Görlitz, Veranstaltungssaal E.001

In der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist.

Widerspruchsgründe:

- A. Auf Antrag der Fraktion BSW-FWZ hat der Kreistag am 1. Oktober 2025 unter dem Beschlussgegenstand „Verzicht auf Werbung für Militärdienst und Rüstungsprodukte“ mit 30 Jastimmen, 26 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen den Beschluss 095/2025 mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Keine militärische Werbung im Verantwortungsbereich des Landkreises

In den Gebäuden, Einrichtungen, Unternehmen und auf den Fahrzeugen des Landkreises sowie auf allen sonstigen Präsentationsflächen im Verantwortungsbereich des Landkreises wird auf Werbung für Militärdienst und Rüstungsprodukte verzichtet. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die durch die Landkreisverwaltung oder landkreiseigene Unternehmen organisiert, durchgeführt oder unterstützt werden.“

- B. Der Beschluss 095/2025 ist rechtswidrig und darüber hinaus auch nachteilig, so dass ich ihm gemäß § 48 Abs. 2 SächsGemO widerspreche.

- I. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Der Beschlussgegenstand fällt nicht in die Zuständigkeit des Kreistages.

Nach § 24 Abs. 1, § 2 Abs. 1 SächsLKrO entscheidet der Kreistag über alle Angelegenheit des Landkreises Diese Zuständigkeit beschränkt sich nach Art 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG)

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

auf alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Frage der Werbung für Militärdienst und Rüstungsprodukte, ist keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft.

Bei den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handelt es sich um diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Landkreiseinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen im (politischen) Landkreis betreffen (BVerfG, Beschl. v. 23. 11. 1988, BVerfGE 79, 127, 151f.; Beschl. v. 19. 11. 2014, BVerfGE 138, 1, 16 (Rdn. 45). 52)

An diesem spezifisch örtlichen Bezug fehlt es Erklärungen zu allgemeinen, überörtlichen, vielleicht hochpolitischen Fragen und Stellungnahmen gegen eine Politik, die den Landkreis nicht als einzelnen besonders trifft, sondern die Allgemeinheit des Staates, zu dem auch der Landkreis neben allen anderen gehört.

2. Die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit ist eine ureigenste Aufgabe des Bundes und wird mit der Aufstellung der Streitkräfte zur Verteidigung in Gestalt der Bundeswehr in Art. 87a GG ausdrücklich zum Ausdruck gebracht. Regelungen der Verteidigung gehören zur ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG). Kommunale Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben. Der Militärdienst ist eine Angelegenheit der Bundeswehr. Die Bundeswehr (staatliche Parlamentsarmee) ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG) und unterliegt der parlamentarischen Kontrolle. Sie benötigt für Einsätze die Zustimmung des Deutschen Bundestags. Die Bundeswehr tritt nicht als Marktteilnehmerin für ein Produkt oder eine Dienstleistung auf, sondern wirbt im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Auftrags im Rahmen der durch den Bundeshaushalt zugewiesenen Mittel, unter anderem für Nachwuchs. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Bundeswehr-Werbung durch eine Gemeinde stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Neutralität und des staatsfreundlichen Verhaltens. Die Kommunen sind wie die Bundeswehr Teil des Staates. Dementsprechend ist der Landkreis verpflichtet die Aufgabenzuordnung innerhalb des Staatswesens zu achten und nicht mit eigenen Entscheidungen dem staatlichen Auftrag entgegen zu treten. Die bringt der Beschluss mit der Untersagung der Werbung für Militärdienst gerade zum Ausdruck und wendet sich damit rechtswidrig gegen die Aufgabenverteilung des Grundgesetzes.
3. Dem Begriff der Rüstungsprodukte fehlt es schon an einer hinreichend rechtlichen Bestimmtheit des Begriffs, etwa mit Blick auf so genannte „dual-use-Produkte“. Rüstungsgüter sind nicht klar abgrenzbar und bieten auch unter Heranziehung relevanter gesetzlicher Grundlagen, wie dem Kriegswaffenkontrollgesetz, keine ausreichende Klarheit. Ein pauschales Werbeverbot ohne definitorische Klarheit hierüber wäre weder umsetzbar noch kontrollierbar.
4. Ein Werbeverbot verletzt auch die grundsätzliche wirtschaftspolitische Neutralität des Staates. Eingriffe in den Wirtschaftsverkehr bedürfen besonderer Rechtfertigung mittels gesetzlicher Bestimmungen, für die im Rahmen der ausschließlichen sowie der konkurrierenden Gesetzgebung der Bund zuständig ist (Art. 73 Abs. 1 Nr. 5, 9, 12, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Eine Regelungsbefugnis des Landkreises besteht hier nicht. Ein Werbeverbot mischt sich in rechtswidriger Weise in die grundgesetzliche Aufgabeverteilung ein.
5. Des Weiteren verletzt das Werbeverbot die Regelung der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Ein genereller Ausschluss einzelner Akteure bedarf eines sachlich tragfähigen Grundes. Ein solcher lässt sich nicht herleiten. Ein grundsätzlicher Verzicht auf Werbung von Rüstungsunternehmen würde eine Ungleichbehandlung zu Unternehmen anderer Branchen darstellen. Aufgrund des damit einhergehenden Eingriffs in die Erwerbsaussichten und den Marktzugang eines Unternehmens wäre hierfür ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung mit anderen Unternehmen erforderlich.

Auch die kreislichen Unternehmen sind an den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) gebunden.

Hier gelten die gleichen rechtlichen Bedingungen, die oben für die Vermarktung von Werbeflächen im öffentlichen Raum genannt wurden. Werbung für die Bundeswehr wäre hier rechtlich zulässig und nicht einzuschränken.

6. Zu den kommunalen Liegenschaften gehören auch die Gebäude der Schulen in kreislicher Trägerschaft. In § 23 SächsSchulG sind die Aufgaben des Schulträgers definiert. Eine Weisungsbefugnis zur Ausgestaltung des Schulbetriebs ist hier nicht genannt. Eine derartige Weisung, auf „Werbung“ für die Bundeswehr zu verzichten, widerspräche § 42 Abs. 1 SächsSchulG. Demnach leitet und verwaltet der Schulleiter die Schule und entscheidet im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages und der ihm frei zur Verfügung stehenden Mittel über das zusätzliche pädagogische Angebot der Schule. Außerdem hat er die Aufsicht über die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Anlagen, Gebäude, Einrichtungen und Gegenstände und übt das Hausrecht aus. Darüber hinaus hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus als oberste Schulaufsichtsbehörde eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landeskommmando der Bundeswehr abgeschlossen, mit der die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, u.a. Schulen, sowie den Einrichtungen und Multiplikatoren der Bundeswehr, insbesondere den Jugendoffizieren, ausdrücklich unterstützt werden. In Umsetzung des am 01.10.2025 gefassten Beschlusses eine Weisung an die Schulen zu erteilen, wäre daher rechtswidrig.

- II. Der Beschluss ist auch nachteilig, da er geeignet ist, dem Image des Landkreises zu schaden. Der Beschluss richtet sich gegen die Bundeswehr und würdigt ihre Stellung innerhalb des Staatsgefüges herab.

Hieraus ist auch ein Vertrauensverlusts im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit mit der Bundeswehr ebenso zu befürchten. Dabei ist zu bedenken, dass der Landkreis in den vielfältigen Problemlagen wie Hochwasserereignissen und zuletzt bei der Bewältigung der Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Pandemiebewältigung maßgeblich von Kräften der Bundeswehr unterstützt wurde. Zudem ist die Bundeswehr essentieller Akteur im Verwaltungsstab des Landkreises Görlitz und dessen regelmäßiger Übungslagen. Der Landkreis profitiert in großem Umfang von der vielfältigen Unterstützung und gute Zusammenarbeit.

Der Bundeswehrstandort stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor für den Landkreis dar. Die ablehnende Haltung gefährdet die Erhaltung des Bundeswehrstandortes. Der Beschluss richtet sich auch gegen die Bundeswehr als Arbeitgeber für Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbeschäftigte und gegen die Unternehmen, die in wirtschaftlicher Beziehung zur Bundeswehr stehen. Für eine Vielzahl von Einwohnern des Landkreises stellt die Bundeswehr direkt oder indirekt die Grundlage zum Erhalt ihres Lebensunterhaltes dar.

Jegliche Einschränkung der Aktivitäten der Bundeswehr im Landkreis wären mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für den gesamten Landkreis verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Meyer
Landrat